

Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten Studienabschluss „Diakonie“

(Studienbeginn ab dem WiSe 2019/20)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienziele	2
§ 4 Zulassungsrhythmus	2
§ 5 Erreichen der Studienziele, akademischer Grad und kirchliche Anerkennung	3
§ 6 Prüfungsausschuss.....	3
§ 7 Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.....	4
§ 8 Studienbegleitende Bausteine und Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Prüfungsaufbau der diakonischen Abschlussprüfung.....	5
§ 10 Nachteilsausgleich, Mutterschutzfristen und Elternzeit	6
§ 11 Wiederholung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung von Prüfungen	6
§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 13 Widerspruch	7
§ 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	7
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für den integrierten Studienabschluss „Diakonie“ (kirchliches Examen) des Studiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ (BA) und des berufsintegrierenden Studiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus (EH).
- (2) Gemeinsame inhaltliche Basis sind die integrierten Studienanteile der jeweiligen Studiengänge und die unterschiedlich gewichteten Schwerpunkte in den zusätzlich zum Regelstudium zu belegenden diakonisch-theologischen Studieninhalten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ (BA) können sich zwischen dem 3. Fachsemester und dem Beginn des 5. Fachsemesters für den zusätzlichen Abschluss als Diakon_in anmelden. Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ (BA berufsintegrierend) müssen sich zum 3. Fachsemester für den zusätzlichen Abschluss als Diakon_in anmelden. Die Anmeldefristen werden zum Ende des 2. Fachsemesters seitens der Hochschule öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Wer in einem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang einen Abschluss vorweisen kann, kann durch ein Aufbaustudium gemäß § 4 Abs. 4 des Diakon_innen- und Gemeindepädagog_innendienstgesetzes (DGpDG) an der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie das diakonische Examen ablegen. Das Nähere wird durch einen individuell erstellten Studienplan festgelegt.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, in den verschiedenen sozialen, pädagogischen, pflegerischen und kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und auf der Basis diakonischer Wertorientierungen zu handeln und dieses Handeln theologisch und ethisch zu reflektieren und zu begründen.
- (2) Die Studierenden erwerben somit grundlegende Handlungskompetenzen in den Bereichen Bildung, Unterstützung und Verkündigung, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als gleichberechtigt zuordnungsfähig sind.

§ 4 Zulassungsrhythmus

- (1) Die Zulassung zu den Studiengängen erfolgt jährlich in der Regel zum Wintersemester.
- (2) Das Studienjahr umfasst Winter- und Sommersemester; es beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (3) Mit der Zulassung zum Studium wird zugleich die Zulassungsberechtigung zum Schwerpunkt Diakonie erteilt.

§ 5 Erreichen der Studienziele, akademischer Grad und kirchliche Anerkennung

- (1) Durch die bestandenen Prüfungsleistungen wird nachgewiesen, dass die Studienziele erreicht wurden.
- (2) Die BA-Studiengänge „Soziale Arbeit & Diakonie“ führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Der zusätzliche diakonisch-theologische Studienabschluss gilt nur im Zusammenhang mit erfolgreich bestandener BA-Abschluss.
- (3) Der zusätzliche diakonisch-theologische Studienabschluss erfüllt die Voraussetzungen nach § 4.1 DGpDG der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 8. März 2019 und ermöglicht bei bestehender Mitgliedschaft in der Ev. Lutherischen Kirche in Norddeutschland den Antrag auf Einsegnung zur Diakonin/zum Diakon (s. im Einzelnen §6 DGpDG).

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im diakonisch-theologischen Studienabschluss wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:
 - a) die Bischöfin/der Bischof als Vorsitzende/r oder eine/ein von ihr/ihm ernannte/r Vertreter/in; diese_r kann im Verhinderungsfall eine Vertretung benennen
 - b) die Vorsteherin/der Vorsteher des Rauhen Hauses
 - c) die Konviktsmeisterin/der Konviktsmeister der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses
 - d) ein bis vier hauptamtlich Lehrende der Ev. Hochschule im Bereich Schwerpunkt Diakonie, die als Prüfende vom Hochschulsenat benannt wurden
 - e) die Rektorin/der Rektor der Ev. Hochschule mit beratender Stimme, sofern sie/er nicht prüfungsberechtigt ist.

Eine/einer der hauptamtlich Lehrenden übernimmt die Federführung der Organisation des Prüfungsausschusses und der Prüfungsabläufe.

- (2) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest, trifft auf der Grundlage des Gutachtens über die diakonische Abschlussarbeit und der im Kolloquium erbrachten Leistung eine Entscheidung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Abnahme des Kolloquiums zwei Unterausschüsse bilden. In diesem Falle wird der Prüfungsausschuss durch eine_n Vertreter_in aus der Gruppe §6.1.a durch Entscheidung der/des Vorsitzenden erweitert.

- (5) Weitere Delegationen oder Vertretungen sind ausgeschlossen.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen des diakonischen Studienabschlusses mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, darunter ein_e Vertreter_in nach §6 1a und 1d. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7 Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Studierende haben das Recht, gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses Widerspruch einzulegen.
- (2) Der Widerspruch muss schriftlich an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gerichtet werden.
- (3) Das Landeskirchenamt darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob die Prüfer_innen maßgebende Vorschriften nicht beachtet haben, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt haben. Hält das Landeskirchenamt einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechtens, ordnet es an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind.
- (4) Das Landeskirchenamt hört die an der Bewertung der strittigen Prüfungsleistung beteiligten Prüfer_innen an, soweit die Bewertung der Prüfer_in gerügt wird. Die Prüfer_innen sind im Rahmen der Anhörung befugt, die von der oder dem Widersprechenden beanstandete Bewertung zu verändern. Über andere die Prüfungsentscheidung betreffende Rügen kann das Landeskirchenamt ohne Anhörung der Prüfer_innen entscheiden.

§ 8 Studienbegleitende Bausteine und Prüfungsleistungen

- (1) Im studienbegleitenden Teil der Prüfung haben die Studierenden im **Studiengang Soziale Arbeit & Diakonie (BA)** über den integrierten Studienanteil und die diakonische Abschlussprüfung hinaus folgende Nachweise im Umfang von 21 Credits verpflichtend zu erbringen:
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an zwei einführenden diakonisch-theologischen-Seminaren, die regelmäßig semesterübergreifend angeboten werden,
 - b) eine vor- und nachbereitete Hospitation im Umfang von 6 Tagen vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit nach eigener Wahl in einem diakonischen, gemeindepädagogischen oder kirchlichen Handlungsfeld unter Anleitung einer Diakonin/eines Diakons,
 - c) die Teilnahme an zwei diakonisch-theologischen Blockwochenenden,
 - d) die Teilnahme an zwei diakonisch-theologischen Seminaren im 5./6. Semester in Modul 10 in Verbindung mit einer Blockwoche.
 - e) Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Wahlbausteinen in der Regel im Anschluss an die Regelstudienzeit im Umfang von je 2 Credits.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme sind Voraussetzung für die Zulassung zur diakonisch-theologischen Abschlussprüfung.

- (2) Im studienbegleitenden Teil der Prüfung haben die Studierenden im **berufsintegrierenden Studiengang Soziale Arbeit & Diakonie (BA)** über die integrierten Studienanteile und die diakonische Abschlussprüfung hinaus folgende Nachweise verpflichtend zu erbringen: die erfolgreiche Teilnahme am Zusatzcurriculum Diakonie vom 3.-8. Semester im Umfang von 30 Credits.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme sind Voraussetzung für die Zulassung zur diakonisch-theologischen Abschlussprüfung.

§ 9 Prüfungsaufbau der diakonischen Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss legt einen Terminplan für den Antrag, die Ausgabe und die Bewertung der Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium vor. Außerhalb des festgelegten Zeitfensters findet keine Abschlussprüfung statt.
- (2) Die diakonische Abschlussarbeit wird auf Antrag der Studierenden nach Absprache mit der/dem Betreuenden geschrieben.
- (3) In der diakonischen Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein für die diakonische Theorie und/oder Praxis bedeutsames Thema unter diakonisch-theologischer sowie sozialwissenschaftlicher Perspektive durchdringen, sach- und professionsbezogen darstellen und eine eigene reflektierte Position dazu entwickeln und begründen können.
- (4) Die Bearbeitungszeit der diakonischen Abschlussarbeit beträgt acht Wochen. Die Frist beginnt mit dem Anfang des Tages nach dem Ausgabedatum der diakonischen Abschlussarbeit und endet acht Wochen später mit Ablauf des Wochentages, der durch seine Benennung dem Tag des Ausgabedatums entspricht. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- (5) Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag entsprechend § 10 Absatz 4 dieser Ordnung. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Verlängerung für die diakonische Abschlussarbeit kann längstens für die Dauer von vier Wochen gewährt werden.
- (6) Die diakonische Abschlussarbeit ist fristgerecht in fünffacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger beim Studierendensekretariat einzureichen oder diesem – versehen mit dem Poststempel dieses Tages – zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (7) Die diakonische Abschlussarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Kommt eine Einigung zwischen der/dem Betreuenden und der bzw. dem Studierenden hierüber nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) Die formalen Richtlinien für die diakonische Abschlussarbeit werden in einer Handreichung durch den Prüfungsausschuss verbindlich festgelegt und auf der Homepage in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.
- (9) Die diakonische Abschlussarbeit ist von der/dem Betreuenden mit einer schriftlichen Stellungnahme und einer begründeten Empfehlung zur Annahme bzw. Nichtannahme zu begutachten. Die Mitglieder des Prüfungsausschuss nach § 6 Abs 1, a-c geben in der Sitzung des Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur Annahme bzw. Nichtannahme ab.
- (10) Die bestandene diakonische Abschlussarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.
- (11) Das Kolloquium besteht aus einem 20-minütigen Prüfungsgespräch.
- (12) Das Kolloquiumsgespräch findet mindestens in Anwesenheit dreier Mitglieder des Prüfungsausschuss statt, darunter ein_e hauptamtlich Lehrende_r, die/der das Prüfungsgespräch leitet und ein_e Vertreter_in nach § 6 Abs. 1a).
- (13) Die an der Prüfung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschuss geben nach Abschluss jeweils ein Votum über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Kolloquiums ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Nachteilsausgleich, Mutterschutzfristen und Elternzeit

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen und über die Elternzeit werden berücksichtigt. Soweit die Abgabefrist einer Prüfungsleistung in den Zeitraum des Mutterschutzes fällt, wird mit dem Eintritt der Studentin in den Mutterschutz die Bearbeitungsfrist ausgesetzt und nach dem Ende des Mutterschutzes weiter fortgeführt. Die Studentin benachrichtigt in diesem Fall unverzüglich den bzw. die Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses, welche_r der Studentin und der/dem Prüfer_in den neuen Abgabetermin mitteilt.

§ 11 Wiederholung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist durch die/den Prüfer_in unverzüglich zu ermöglichen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (4) Der für die Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Grund als wichtiger Grund anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es wird der nächstmögliche Prüfungstermin durch die/den Prüfer_in festgesetzt. Im Falle einer für die bzw. den Studierenden nachteiligen Entscheidung ist diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

Stellt ein_e Prüfer_in bei der Korrektur der diakonischen Abschlussarbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. ihm mit entsprechender Begründung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die bzw. den Studierende_n ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann entsprechend Absatz 1 über das Vorliegen des Täuschungsversuches entscheidet.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über den erfolgreichen Studienabschluss soll unverzüglich nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Themen der Abschlussarbeit und des Kolloquiums und die in den diakonisch-theologischen Bausteinen erworbenen Credits. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Rektorin/dem Rektor und der Vorsteherin/dem Vorsteher der Stiftung Das Rauhe Haus zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Hamburg sowie der Ev. Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium bestanden wurde.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen zusätzlichen diakonisch-theologischen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über die diakonische Abschlussprüfung und aller ihr zugehörigen Prüfungsleistungen beträgt fünfzig Jahre. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Die genannte Frist beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.
- (3) Die schriftlichen Leistungen werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der diakonischen Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die sich für den diakonischen Schwerpunkt zum Wintersemester 2019/2020 anmelden.

Beschlossen durch den Hochschulsenat am 13.11.2019

Genehmigt durch den Hochschulrat am 28.11.2019

Änderungen beschlossen durch den Hochschulsenat am 08.04.2020

Änderungen genehmigt durch den Hochschulrat am 23.4.2020